

# **GALATASARAY SPORTVEREIN HAMBURG UND UMGEBUNG E.V.**

## **SATZUNG**

(Letzte Änderung beschlossen am 04.08.2004)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Galatasaray Sportverein Hamburg und Umgebung“.
2. Er hat den Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zu den fördernden Sportarten zählen unter anderem Basketball, Fußball und Volleyball. Diese sollen durch regelmäßiges sportliches Training und die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren gefördert werden.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.
3. Der Verein befasst sich nicht mit Politik.

4. Durch sportliche und kulturelle Aktivitäten soll ein Beitrag zur Freundschaft zwischen deutschen Bürgern und ausländischen Mitbürgern geleistet werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins**

1. Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszweckes Zweigstellen errichten.
2. Er kann auch mit bestehenden Vereinen des In- und Auslandes, die die gleichen Ziele verfolgen, insbesondere mit dem Galatasaray Sport Club Istanbul zusammenarbeiten.

### **§ 4 Mitglieder**

1. **Ordentliche Mitglieder** (natürliche und juristische Personen)
  - a.) Ordentliche Mitglieder sind in der Hauptversammlung alleine stimmberechtigt.
  - b.) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die an den Zielen des Vereins und am Vereinszweck teilhaben möchte.
2. **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich um die Förderung der Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder und –vorsitzende haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

4. Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Zutritt zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins mit Vorzugspreisen und zur bevorrechtigten Teilnahme an Sonderunternehmungen wie Reisen in den In- und Ausland.

#### **§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder** (ausgenommen die Ehrenmitglieder- und vorsitzende)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über neue Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:
  - a.) ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder sonstige gewichtige Gründe diesen Ausschluss erforderlich machen und ein 2/3 des Vorstandes den Ausschluss beschließt;
  - b.) länger als sechs Monate ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und zweimal eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

4. Bei einer Ablehnung der Aufnahme als Mitglied oder bei einem Ausschluss kann von dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Im Falle eines Ausschlusses ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder bestimmt der Vorstand.
2. Die Beiträge an den Verein sind quartalsmäßig zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Revisionsausschuss (Rechnungsprüfer)
- Hohe Rat

### **1. Mitgliederversammlung / Aufgaben**

- a.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der zwei Rechnungsprüfer (Revisionsausschuss). Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b.) Entgegennahme der zwei Jahresberichte, die Beratung und Genehmigung der geprüften Jahresrechnungen sowie Entlastung des Vorstandes.
- c.) Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

- d.) Die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende bzw. zusätzlich gestellten Anträge.
- e.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle 2 Jahre im 1. Quartal des Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen.
- f.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies verlangt.
- g.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage und die außerordentliche mindestens eine Woche vor dem Termin durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen.
- h.) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- i.) Die Tagesordnung wird seitens des Vorstandes erstellt. Über eine Änderung (Erweiterung) der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- j.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- k.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Anträgen auf Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienen oder vertretenen Mitglieder. Bei Anträgen auf Auflösung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.  
Ein ordentliches Mitglied kann unter Vorlage von schriftlichen Vollmachten andere ordentlichen Mitglieder, jedoch nicht mehr als 5 % der Zahl der ordentlichen Mitglieder, vertreten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die Anträge bereits in der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind.

## **2. Der Vorstand / Aufgaben**

- a.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Kassenwart und den sieben weiteren Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sollen zugleich Zweigstellenleiter sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b.) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- c.) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, darunter eines Vorsitzenden, und beschließt mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d.) Die Zweigstellen des Vereins haben ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung durchzuführen, allerdings soweit möglich durch dort eigene Organe in lokaler Selbstverwaltung.
- e.) Der Vorstand kann seine Rechte und Pflichten teilweise, vor allen was die Gestaltung des Arbeitsprogrammes der Zweigstellen betrifft, auf die örtliche Leitung übertragen.
- f.) Die Gestaltung der Finanzgebarung verbleibt dem Vorstand.

### **3. Revisionsausschuss (Rechnungsprüfer / Aufgaben)**

- a.) Der Revisionsausschuss hat jeweils die Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten. Die Prüfung ist jeweils zum Geschäftsjahresende vorzunehmen.
- b.) Nach jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung ohne Wahlen einzuberufen; hierfür trägt der Revisionsausschuss ihr Rechnungsbericht vor, bewertet die Jahresarbeit des Vorstandes und nimmt eventuelle Ergänzung oder Änderung des kommenden Jahresprogrammes vor.
- c.) Bei Bedenken hinsichtlich der Abrechnung können die Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen.

### **4. Der hohe Rat / Aufgaben**

- a.) Der hohe Rat besteht aus den Gründervorstand (Erster Vorstand), ehemaligen Vorstandsvorsitzenden, ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden und Mitgliedern, die sechs Jahre lang ununterbrochen ihre Beiträge entrichtet haben.
- b.) Der hohe Rat kümmert sich um die Zukunft und die Entwicklung des Vereins, in den er Vorschläge und zukunftsweisende Pläne erarbeitet. Diese wird mit einer Empfehlung dem Vorstand weitergeleitet.
- c.) Der hohe Rat kann ergänzende Paragraphen für die Satzung erstellen bzw. eine neue Satzung und dem Vorstand als Empfehlung geben.
- d.) Der hohe Rat darf vom Vorstand Berichte über die geplanten Aktionen verlangen.
- e.) Zwei hohe Ratsmitglieder dürfen an der Vorstandssitzung teilnehmen.

## **§ 9 Verwendung der Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel des Vereins ist dabei vom Empfänger schriftlich zu belegen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Arbeit des Vorstandes wird ehrenamtlich geleistet.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken unter Beachtung des § 2 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, 04.08.2004